
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Bischofswerda

Beitragsordnung

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach § 8 (2)c der Satzung an den Verein.
- (2) Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Jahresbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der volle Beitrag für Einzelpersonen beträgt derzeit pro Jahr 25,00 €
- (3) Für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, für Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts beträgt er 25,00 €
- (4) Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der ermäßigte Beitrag für Einzelpersonen mit Behinderung beträgt pro Jahr 15,00 €
- (6) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (7) Unabhängig vom Tag des Vereinseintrittes ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Das Mitglied entscheidet (i. d. R. mit Aufnahme in den Verein), ob es für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt oder ob es die Beiträge per Banküberweisung oder bar begleicht. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Mitgliedsantrag. Spätere Änderungen des Zahlungsmodus sind zulässig.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und im Fall der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren die Änderung der Kontonummer und den Wechsel des Bankinstitutes mitzuteilen.

- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum vereinbarten Termin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, trägt das Mitglied die Kosten der Rücklastschrift.
- (6) Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.12. des Jahres beim Verein eingegangen, gerät das Mitglied nach einer schriftlichen Mahnung in Verzug, wenn es den Rückstand nicht begleicht.
- (7) Gerät das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 1 Monat in Verzug, kann der Vorstand das Ausschlussverfahren nach § 6 (3) der Satzung beschließen.
- (8) Vereinskonto für die Überweisungen der Mitgliedsbeiträge:

Bank	Kreissparkasse Bautzen
BLZ	855 500 00
Konto	1000 504 227

§ 4

Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist in § 6 der Satzung geregelt.
- (2) Mit dem Austritt erlischt die Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung.
- (2) Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2010 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.